



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11546
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Stellungnahme des BMI zum Kopieren von Personalausweisen

Bezug: Ihr IFG-Antrag vom 11. März 2016 via Fragden-Staat.de (10:33 Uhr)

Aktenzeichen: Z I 4 - 13002/4#811

Berlin, 21. März 2016

Seite 1 von 1

Anlage: - 2 -

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 11. März 2016 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang zu einer Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) gegenüber der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Thema Kopieren des Personalausweises / Anfertigen von digitalen Abbildern.

Ihrem Antrag wird entsprochen. In der Anlage finden Sie beigelegt die Stellungnahme mit einer Anlage. Die Beantwortung Ihres Antrags erfolgt auf Papier, da das BMI die Plattform FragdenStaat.de nicht als Kommunikationsdienstleister ansieht.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Strese



Bundesministerium
des Innern

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Empf. 12. FEB. 2013
Ausg.

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
Referat IV
Husarenstr. 30
53117 Bonn

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2721
FAX +49 (0)30 18 681-5 2721

BEARBEITET VON Dr. [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 1. Februar 2013

AZ IT4-20105/9#2

IV-206-G/14#0055
5637/13

BETREFF **Zulässigkeit der Vervielfältigung von Pässen und Personalausweisen**
HIER Ihr Schreiben vom 22.01.2013
BEZUG Ihr Schreiben vom 2. August 2012

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

nach meiner Ansicht besteht kein grundsätzliches rechtliches Kopierverbot mehr.

Es ist weder im Personalausweisgesetz noch in der Personalausweisverordnung ex-
plizit verankert.

Auch aus der Eigentümerstellung der Bundesrepublik Deutschland an den jeweiligen
Ausweisdokumenten und dem Vorliegen von vorhandenen Erlaubnistatbeständen
kann nicht mehr auf ein generelles Kopierverbot geschlossen werden, da das Bun-
desministerium des Innern dieses durch die „Stellungnahme zur Zulässigkeit der
Vervielfältigung von Reisepässen und Personalausweisen“ vom 29.03.2011 (siehe
Anlage) aufgehoben hat.

Nach dieser Stellungnahme gelten für das Anfertigen von Kopien des Personalaus-
weises bzw. des Reisepasses aus sicherheits- und datenschutzrechtlichen Gründen
jedoch strenge Maßstäbe.

Sofern das Anfertigen einer Kopie gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassen ist (z. B.
im Geldwäsche- oder im Telekommunikationsgesetz), sind folgende Voraussetzun-
gen zu beachten:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Badenvue, U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

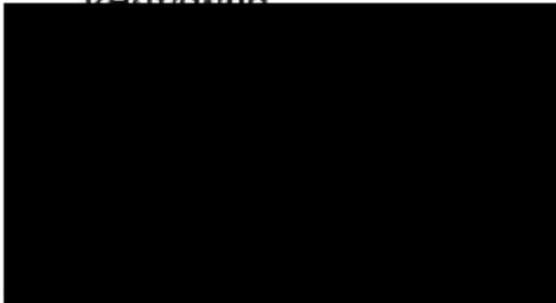


SEITE 2 VON 2

- Die Erstellung einer Kopie muss erforderlich sein. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht die Vorlage des Personalausweises und ggf. die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks (z.B.: „Personalausweis hat vorgelegen“) ausreichend ist.
- Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden.
- Die Kopie muss als solche erkennbar sein.
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen.
- Die Kopie ist vom Empfänger unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist.
- Eine automatisierte Speicherung der Ausweisdaten ist nach dem PAuswG unzulässig.

Meines Erachtens wird die notwendige Erforderlichkeit der Erstellung einer Kopie im Regelfall bei einer Identifizierung unter Anwesenden nicht vorliegen und daher unter Berücksichtigung der o.g. Voraussetzungen grundsätzlich unzulässig sein. Eine Aufbewahrung der gefertigten Kopie ist ebenfalls nicht zulässig, wenn der verfolgte Zweck – in dem von Ihnen geschilderten Fall die Identifizierung – erreicht wurde.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. [REDACTED] in meinem Referat jederzeit gerne zur Verfügung.





Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Pass- und Ausweisreferentinnen- und referenten
der Innenministerien /-senatsverwaltungen der
Länder

Kommunale Spitzenverbände

Nur per Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2797

FAX +49 (0)30 18 681-59131

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL IT4@bmi.bund.de

[REDACTED]@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 29. März 2011

AZ IT 4 - 644 007/4#15

BETREFF **Zulässigkeit der Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen**

- BEZUG
1. E-Mail vom 15. Oktober 2010 (Az. wie oben)
 2. Rückmeldungen aus den Bundesländern zur vorgen. E-Mail

Nach Abwägung der dem Bundesministerium des Innern vorgetragenen Argumente und praktischen Erwägungen zur Zulässigkeit der Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen sowie der hierzu eingegangenen Stellungnahmen, sehe ich mich veranlasst, eine Neubewertung vorzunehmen.

Bislang wurde von hier aus die Auffassung vertreten, dass das Vervielfältigen von Pässen und Personalausweisen durch Fotokopieren, Scannen oder sonstige Ablichtung grundsätzlich unzulässig ist. Hintergrund waren insbesondere folgende Erwägungen:

- Schutz des Rechtsverkehrs: Kopien erwecken zwar den Rechtsschein, Abbild des Originals zu sein, ihre inhaltliche Unverfälschtheit steht aber nicht fest. Ausweiskopien können beispielsweise manipuliert oder angebliche Ausweiskopien über einen sog. Personalausweisgenerator im Internet erzeugt werden.
- Datenschutz: Etliche, gerade nicht-öffentliche Stellen archivieren die ihnen übergebenen Ausweiskopien und legen umfangreiche Datenbanken an. Dies ist zu unterbinden. Zudem ist auf dem neuen Personalausweis (nPA) die Zugangsnummer aufge-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bejau; U-Bahnhof Tiergarten
Bushaltestelle Köpenicker Tiergarten



druckt, die grundsätzlich nur dem Ausweisinhaber bekannt sein soll, durch Kopieren aber in Umlauf geraten könnte.

- Online-Ausweisfunktion des nPA: Zur sicheren Identifizierung in der elektronischen Kommunikation wurde der nPA mit der Online-Ausweisfunktion eingeführt. Dies stellt eine einfache, sicherere und sinnvolle Alternative dar.

Rechtlich ist das Kopierverbot aus dem Eigentum des Bundes an Pässen und Personalausweisen, der Existenz einiger Erlaubnistatbestände (z.B. im Geldwäschegesetz) sowie indirekt aus § 14 Personalausweisgesetz (PAuswG) ableitbar. Es gibt jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Kopierverbot.

Diese fehlende ausdrückliche gesetzliche Regelung wurde seitens der Länder und der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) vorgetragen. Stattdessen solle eine Ausnahme für den datenschutzrechtlichen Selbstauskunftsanspruch nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz gelten, bei dem derzeit in der Regel die Übersendung einer Ausweiskopie vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund lasse ich die Anfertigung von Ausweiskopien im Einzelfall unter Beachtung der folgenden strengen Voraussetzungen zu:

- Die Erstellung einer Kopie muss erforderlich sein. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und ggf. die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks (z.B.: „Pass/Personalausweis hat vorgelegen“) ausreichend ist.
- Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden.
- Die Kopie muss als solche erkennbar sein.
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen.
- Die Kopie ist vom Empfänger unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist.
- Eine automatisierte Speicherung der Pass-/Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig.



SEITE 3 VON 3 Mit Anwendung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen wird erreicht, dass den sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Anfertigung von Ausweiskopien ausreichend Rechnung getragen wird.

